



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Zwanziger, Barbara Fuchs, Verena Osgyan, Martin Stümpfig, Dr. Sabine Weigand BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 26.10.2021

Illegale Waffen in Mittelfranken

Immer wieder werden Lager mit illegalen Waffen bei Privatpersonen gefunden. Für die Beurteilung der Lage ist es wichtig, diese politisch einordnen zu können.

Solche Fälle gibt es auch in Mittelfranken. Wie auch schon in Drs. 18/15122 dokumentiert, wurden nach Hausdurchsuchungen im vergangenen Jahr in der Erlanger Burschenschaft Frankonia Waffen und auf zwei anderen Anwesen Munition und Gegenstände aus der NS-Zeit gefunden.

Kürzlich musste sich die Rechtsextremistin [REDACTED] aus dem Landkreis Nürnberger Land vor dem Oberlandesgericht München unter anderem wegen Bedrohung und Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat verantworten. [REDACTED] Verbindungen reichen vom Bundesvorsitzenden des „Dritten Wegs“ bis zum NSU-Umfeld. In ihrem Haus in Leinburg wurden im März 2020 neben NS-Devotionalien auch Waffen gefunden, darunter eine Spezialmunitionspatrone der Polizei vom Typ Action 1. Bei ihrer Festnahme im September befanden sich in ihrem Auto Waffen, eine schussichere Weste und Materialien, die zum Bombenbau geeignet sind. Es wird davon ausgegangen, dass [REDACTED] einen Anschlag auf Polizistinnen und Polizisten, Kommunalpolitikerinnen und -politiker oder Musliminnen und Muslime verüben wollte. Generalstaatsanwaltschaft und die Nebenklagevertreterinnen und -vertreter waren sich einig, dass ein Verbrechen im letzten Moment verhindert werden konnte. Nebenkläger sind der Schnaittacher Bürgermeister und der Landrat des Landkreises Nürnberger Land, die von [REDACTED] mit dem Tode bedroht wurden.

Vor dem Hintergrund dieser Fälle, dem Wissen um existierende rechtsextreme Netzwerke in Mittelfranken sowie den zahlreichen Gewaltverbrechen in den vergangenen Jahren fragen wir die Staatsregierung:

1. a) An welchen Orten wurden in den letzten zehn Jahren in Mittelfranken illegale Waffen gefunden (bitte nach Jahren und Anlass des Funds aufschlüsseln)? 3
- b) Wie viele Waffen wurden dort jeweils entdeckt (bitte nach Waffenart aufschlüsseln)? 3
- c) Wie viel Munition wurde dort jeweils entdeckt (bitte nach Munitionsart aufschlüsseln)? 3

2. a) Welche Anzeichen für eine politische oder religiöse Ausrichtung der Waffenbesitzerinnen und -besitzer der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle wurden jeweils festgestellt? 3
- b) Welche Anzeichen für eine extremistische Ausrichtung (politisch und religiös) der Waffenbesitzerinnen und -besitzer der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle wurden jeweils festgestellt? 3
- c) Welche Verbindungen der Waffenbesitzerinnen und -besitzer der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle zu Organisationen (politische, religiöse, aber auch sonstige Organisationen wie Vereine) sind bekannt (bitte nach Organisationen aufschlüsseln)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3. a) Konnte jeweils das Motiv für den illegalen Waffenbesitz für die in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle ergründet werden? 4
b) Wenn ja, welche Motive lagen jeweils vor? 4
4. a) In welchen der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle konnte der Weg der Beschaffung der Waffen aufgeklärt werden? 4
b) Wenn ja, auf welchen Wegen wurden diese Waffen beschafft (bitte aufschlüsseln)? 4
c) In welchen der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle sind Lieferantinnen und Lieferanten oder Verkäuferinnen und Verkäufer aufgedeckt und strafrechtlich verfolgt worden? 4
5. a) In wie vielen der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle hatten Waffenbesitzerinnen und -besitzer beruflich mit Waffen zu tun (z. B. als Polizistin oder Polizist, als Soldatin oder Soldat, im Sicherheitsdienst usw.)? 4
b) In wie vielen der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle hatten Waffenbesitzerinnen und -besitzer nebenberuflich oder im privaten Bereich mit Waffen zu tun (z. B. als Jägerin oder Jäger, Sportschützin oder Sportschütze)? 4
6. a) In welchen der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle gab es Hinweise auf konkrete Pläne zur Verwendung der Waffen? 4
b) Wurden in diesen Fällen von den Planungen betroffene Personen auch nachträglich informiert? 4
7. a) In welchen der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle wurde ein Verfahren gegen die Waffenbesitzerinnen und -besitzer eingeleitet? 4
b) Welche strafrechtlichen Verurteilungen folgten für die Waffenbesitzerinnen und -besitzer (bitte aufschlüsseln)? 4
c) Welche waffenrechtlichen Folgen ergaben sich für die Waffenbesitzerinnen und -besitzer? 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz betreffend die Vorbemerkung und den Fragenkomplex 7 a und 7 b

vom 23.11.2021

Vorbemerkung

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) für Waffen- und Sprengstoffkriminalität noch im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) kann nach „illegalen Waffen“ automatisiert recherchiert werden.

Dies gilt auch für die auf Justizebene geführten Verfahrensstatistiken.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Polizei und dem Landeskriminalamt bzw. bei den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

1. a) **An welchen Orten wurden in den letzten zehn Jahren in Mittelfranken illegale Waffen gefunden (bitte nach Jahren und Anlass des Funds aufschlüsseln)?**
- b) **Wie viele Waffen wurden dort jeweils entdeckt (bitte nach Waffenart aufschlüsseln)?**
- c) **Wie viel Munition wurde dort jeweils entdeckt (bitte nach Munitionsart aufschlüsseln)?**

Auf die Vorbemerkung darf verwiesen werden.

2. a) **Welche Anzeichen für eine politische oder religiöse Ausrichtung der Waffenbesitzerinnen und -besitzer der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle wurden jeweils festgestellt?**
- b) **Welche Anzeichen für eine extremistische Ausrichtung (politisch und religiös) der Waffenbesitzerinnen und -besitzer der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle wurden jeweils festgestellt?**
- c) **Welche Verbindungen der Waffenbesitzerinnen und -besitzer der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle zu Organisationen (politische, religiöse, aber auch sonstige Organisationen wie Vereine) sind bekannt (bitte nach Organisationen aufschlüsseln)?**

Auf die Vorbemerkung und die Ausführungen zu den Fragen 1 a bis 1 c darf verwiesen werden.

Ungeachtet des Umstandes, dass zu den Fragestellungen keine konkreten Aussagen getroffen werden können, ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Sicherheitsbehörden konsequent und unter Ausschöpfung aller rechtlich möglichen und taktisch gebotenen Maßnahmen gegen jede Form des Extremismus oder der Politisch motivierten Kriminalität vorgehen.

3. a) **Konnte jeweils das Motiv für den illegalen Waffenbesitz für die in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle ergründet werden?**
 - b) **Wenn ja, welche Motive lagen jeweils vor?**
4. a) **In welchen der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle konnte der Weg der Beschaffung der Waffen aufgeklärt werden?**
 - b) **Wenn ja, auf welchen Wegen wurden diese Waffen beschafft (bitte aufschlüsseln)?**
 - c) **In welchen der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle sind Lieferantinnen und Lieferanten oder Verkäuferinnen und Verkäufer aufgedeckt und strafrechtlich verfolgt worden?**
5. a) **In wie vielen der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle hatten Waffenbesitzerinnen und -besitzer beruflich mit Waffen zu tun (z. B. als Polizistin oder Polizist, als Soldatin oder Soldat, im Sicherheitsdienst usw.)?**
 - b) **In wie vielen der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle hatten Waffenbesitzerinnen und -besitzer nebenberuflich oder im privaten Bereich mit Waffen zu tun (z. B. als Jägerin oder Jäger, Sportschützin oder Sportschütze)?**

Auf die Vorbemerkung und die Ausführungen zu den Fragen 1 a bis 1 c darf verwiesen werden.

6. a) **In welchen der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle gab es Hinweise auf konkrete Pläne zur Verwendung der Waffen?**
 - b) **Wurden in diesen Fällen von den Planungen betroffene Personen auch nachträglich informiert?**

Auf die Vorbemerkung und die Ausführungen zu den Fragen 1 a bis 1 c darf verwiesen werden.

Ungeachtet der Tatsache, dass zu den Fragestellungen keine konkreten Aussagen getroffen werden können, ist grundsätzlich festzuhalten, dass bei Vorliegen von Hinweisen auf konkrete Pläne zur Verwendung von Waffen diesen intensiv nachgegangen wird.

In jedem Einzelfall wird die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses zum Nachteil der von den Planungen betroffenen Personen einer individuellen Gefährdungseinschätzung unterzogen. In den Fällen, in denen gefährdungserhöhende Erkenntnisse vorliegen, werden betroffene Personen informiert. Nach konkreter Einzelfallprüfung werden individuell gebotene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr veranlasst.

7. a) **In welchen der in den Fragen 1.1 bis 1.3 genannten Fälle wurde ein Verfahren gegen die Waffenbesitzerinnen und -besitzer eingeleitet?**
 - b) **Welche strafrechtlichen Verurteilungen folgten für die Waffenbesitzerinnen und -besitzer (bitte aufschlüsseln)?**
 - c) **Welche waffenrechtlichen Folgen ergaben sich für die Waffenbesitzerinnen und -besitzer?**

Auf die Vorbemerkung und die Ausführungen zu den Fragen 1 a bis 1 c darf verwiesen werden.

Sofern bei den Fragestellungen 7 a und 7 c auf waffenrechtliche Verfahren abgestellt wird, ist grundsätzlich festzuhalten, dass bei strafrechtlich verurteilten Waffenbesitzern die Waffenbehörden gesetzlich verpflichtet sind, die Zuverlässigkeit und persönliche Eignung von Waffenbesitzern zu überprüfen. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit kommt es maßgeblich auf die Art des verwirklichten Straftatbestands sowie Straftat und -maß an. Insoweit wird auf die Regelung des § 5 Waffengesetz (WaffG), insbesondere Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, verwiesen.

Wird die Unzuverlässigkeit oder fehlende Eignung (§ 6 WaffG) festgestellt, ist zwingend ein Widerruf auszusprechen (§ 45 Abs. 2 WaffG); ein Ermessen der Waffenbehörde besteht nicht. Mit dem Widerruf wird angeordnet, dass der Waffenbesitzer binnen

einer bestimmten Frist nachweisen muss, dass er die Waffen und Munition dauerhaft unbrauchbar gemacht oder einem Berechtigten überlassen hat; andernfalls werden die Waffen oder Munition von der Behörde sichergestellt (§ 46 Abs. 2 WaffG). In Eilfällen kann auch die sofortige Sicherstellung erfolgen (§ 46 Abs. 4 WaffG).

Welche Waffen ein Erlaubnisinhaber besitzt und ggf. abgeben muss, wird anhand der Eintragungen in seiner Waffenbesitzkarte und deren Dokumentation im Nationalen Waffenregister überprüft.